

Übersicht Klausur 1620

Beschluss: Antragsablehnung, Kosten zu Lasten der Antragstellerin

A. Zulässigkeit des Antrags nur teilweise (+)

I. Statthaftigkeit (+), Beseitigungsanordnung ist für sofort vollziehbar erklärter VA, Antrag als auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gerichtet auszulegen.

II. Antragsbefugnis analog § 42 II VwGO (+), Antragstellerin ist Adressatin der belastenden Anordnung

III. Rechtsschutzbedürfnis nur teilweise (+)

1. Klage zwar in der Hauptsache fristgerecht erhoben, am 26.11. keine ordnungsgemäße Zustellung, da Bescheid Zwangsmittelandrohung enthält, damit Zustellungspflichtigkeit gem. Art. 36 VII VwZVG. Heilung erst mit tatsächlichem Zugang am 4.12., damit Klageeinreichung 4.1. ordnungsgemäß.

2. Aber bzgl. Ziffern I.1, I 2 und I.4. des Ausgangsbescheides kein Rechtsschutzbedürfnis, keine drohende unmittelbare Umsetzung der Anordnung aufgrund besonderer Fristsetzung durch die Behörde, Pflicht erst einen Monat nach Bestandskraft zu erfüllen.

B. Antrag nach § 78 I Nr. 1 VwGO gegen den Freistaat Bayern zu richten, aber unbegründet, Interessensabwägung zu Lasten der Antragstellerin

I. **Formelle Bedenken** gegen die VzA (-)

II. Interessensabwägung nach Erfolgsaussichten in der Hauptsache, Rechtmäßigkeit des VA

1. **Rechtsgrundlage** § 20 II 1 BImSchG, auch „untersagen“ ist Stilllegung, auf endgültige und nicht nur vorübergehende Betriebseinstellung gerichtet.

2. **Formelle Rechtmäßigkeit** (+), LRA zuständig gem. § 20 II 1 BImSchG i.V.m. Art. 1 I 1 Nr. 3, II Nr. 1 BayImSchG, Art. 3 I BayVwVfG.

3. **Materielle Rechtmäßigkeit**

a) Tatbestand § 20 II 1 BImSchG (+), formelle Illegalität genügt, Anlage nach § 35 I KrWG i.V.m. § 4 I 1 Alt. 2 und S. 3 BImSchG i.V.m. Nrn. 8.11.2.4 und 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig, Genehmigung nicht vorhanden.

b) Ermessensausübung

aa) Entschließungsermessen wegen „soll“-Vorschrift reduziert, nur in atypischen Ausnahmefällen eröffnet, hier (-), keine offensichtliche Genehmigungsfähigkeit. Schon keine Antragstellung, außerdem entgegenstehende Gründe des Bauplanungsrechts, §§ 29ff BauGB, auch im BImSchG zu prüfen, § 6 I Nr. 2

Verstoß gegen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 12. Juni 2013, Plan auch nicht funktionslos, zwar keine Verwirklichung des Vorhabens, aber Planvollzug nicht auf unüberschaubare Zeit abgeschlossen.

Keine Änderung der Rechtslage, zwar neue planerische Aussagen der Gemeinde, aber keine neue Satzung.

bb) Auch Auswahlermessen ordnungsgemäß, Anforderungen für Beseitigungsanordnungen gegeben, Anlage offensichtlich nicht genehmigungsfähig, keine Änderung absehbar.

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (+), keine Darlegung extremer Folgen, milderer Mittel nicht erkennbar.

4. Ziffer I 4. des Bescheides als Annex zur Beseitigung von § 20 II BImSchG mit umfasst.

5. Verfügungen auch eilbedürftig, überwiegende öffentliche Vollzugsinteressen trotz Schaffung vollendeter Tatsachen gegeben. Schutz potentiell gewichtiger Rechtsgüter rechtfertigt Sofortvollzug, dient hier auch der Unterbindung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Sofortvollzugsanordnung i.Ü. im Gefahrenabwehrrecht grds. generell veranlasst.

6. Rechtmäßigkeit der angedrohten Zwangsmittel (+), Antrag abzulehnen.

C. Kosten § 154 I VwGO.

3 Unterschriften
